

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Baumot AG

## I. Geltungsbereich

1. Für alle mit der Baumot AG, Fehraltorf (im folgenden Baumot genannt) abzuschließenden/abgeschlossenen erstmaligen, laufenden und künftigen Geschäfte gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Baumot erkennt von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers nicht an. Diese werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Baumot ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Mit der Erteilung des Auftrages wird die ausschliessliche Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen durch den Kunden anerkannt.

## II. Vertragspartner, Sprache und Vertragsschluss

1. Verträge lassen sich nur in deutscher Sprache schließen.
2. Die Angebote der Baumot sind freibleibend. Änderungen vor Vertragsschluss im Design und/oder aufgrund technischer Verbesserungen, behalten wir uns ausdrücklich vor.
3. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst zustande, wenn Baumot die Bestellung des Kunden durch eine Annahmeerklärung oder durch Auslieferung der Ware innerhalb von 28 Werktagen ab Bestelleingang und Eingang eventueller Vorkasse annimmt. Die Auslieferung bei Vorauskasse erfolgt erst nach Gutbuchung der vollständigen Summe auf dem Konto der Baumot. Die elektronische Bestelleingangsbestätigung stellt noch keine Vertragsannahme dar, sondern dient lediglich der Benachrichtigung des Kunden über den tatsächlichen Zugang der Bestellung und kann für Archivierungszwecke verwendet werden.
4. Mündliche oder telefonisch erteilte Bestellungen werden nur auf Gefahr des Kunden angenommen und ausgeliefert. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Baumot Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Sonderanfertigungen, bei denen der Kunde eine Zeichnung beifügt, wird diese Zeichnung nur dann zum Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung zum Vertragsinhalt gemacht wurde. Zeichnungen des Kunden für die Ausführungen der Leistungen, insbesondere Sonderanfertigungen, erachtet Baumot als verbindlich. Baumot haftet nicht für Schäden, die aufgrund fehlerhafter Zeichnungen des Kunden entstehen. Im Rahmen der technischen Weiterentwicklung ist eine vom Angebot abweichende Änderung ohne Ankündigung vorbehalten.

## III. Lieferung

1. Versand: Baumot liefert ab Lager Baumot. Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserem besten Ermessen. Baumot verpackt der Transportart entsprechend zweckgerecht. Verpackungs-Sonderwünsche erfolgen gegen gesonderte Berechnung. Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung der Ware auf dem Transport trägt in jedem Fall der Kunde. Auf Wunsch versichern wir die Ware im Auftrag und auf Rechnung des Kunden. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Dies ist auch dann der Fall, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
2. Lieferzeit und Rücktrittsrecht des Kunden: Falls eine Lieferzeit vereinbart oder erforderlich ist, sind die genannten Liefertermine unverbindlich, es sei denn sie sind ausdrücklich als "verbindlicher Liefertermin" schriftlich bestätigt worden. Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und gegebenenfalls die Erbringung vereinbarter Sicherheiten. Im Übrigen ist der Käufer im Falle eines vertretbaren Verzugs zur Geltendmachung weiterer Rechte erst dann berechtigt, wenn er Baumot eine angemessene Nachfrist von min. 20 Arbeitstagen gewährt. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen. Schadenersatz kann der Kunde nur in Fällen grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung geltend machen. Der Schadenersatz statt der Leistung sowie der Verzögerungsschaden ist auf das negative Interesse begrenzt. Schadenersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt. Schadenersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit) ist ausgeschlossen. Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, alleine oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigte Umstand während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

## IV. Preise

1. Die Preise gelten ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Die Preise sind rein netto und in CHF.
2. Bei Lieferungen außerhalb der Schweiz können bei der Einfuhr in ein Drittland weitere Kosten entstehen (Zölle, eventuelle Zollgebühren und Einfuhrumsatzsteuern). Diese sonstigen Kosten hat der Kunde zu tragen. Er stellt Baumot diesbezüglich von jeder Inanspruchnahme frei.

## V. Zahlungsziele und -Modalitäten, Eigentumsvorbehalt

1. Rechnungen sind innerhalb von **20 Tagen ab Rechnungsdatum** rein netto zu zahlen. Ein Skontoabzug bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
2. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.

3. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von Baumot bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen. Beleihungen und Verpfändungen des Vorbehaltseigentums sind nicht zulässig. Für den Fall, dass Vorbehaltswaren untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden wurden steht das Miteigentum an der neuen Sache zu. Die für die Größe der Anteile maßgebenden Werte der vermischten Sachen bestimmen sich nach dem Verhältnis ihrer Anschaffungspreise, sofern nicht ein Dritter, der auf Grund seinerseits vereinbarten Eigentumsvorbehaltes Miteigentümer geworden ist, eine andere Bewertung verlangt. Bei Zwangsvollstreckungen ist die Ware der Baumot als Eigentum der Baumot zu kennzeichnen und auszusondern. Über solche Maßnahmen ist die Baumot unverzüglich zu benachrichtigen. Veräußert der Kunde im Vorbehaltseigentum von Baumot stehende Ware, werden die durch Veräußerung entstehenden Forderungen schon jetzt an die Baumot abgetreten, ohne dass es im Falle der Veräußerung einer ausdrücklichen Bestätigung bedarf. Bis zur endgültigen und vollständigen Bezahlung der Waren oder Dienstleistungen steht der Baumot das Recht zu, die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten, und die Herausgabe der Waren zu verlangen.
4. Aufrechnung: Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist für alle denkbaren Fälle ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
5. Baumot ist berechtigt, die Ansprüche aus Geschäftsverbindungen, insbesondere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abzutreten.

## VI. Mängelhaftung, Gewährleistung, Garantie

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Baumot nach Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist Baumot verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Kunde berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
4. Baumot haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Baumot keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Sofern Baumot schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haftet Baumot nach den gesetzlichen Bestimmungen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
7. Gewährleistungsansprüche können nicht anerkannt werden, wenn der Schaden darauf beruht, dass die Ware nach Verlassen unseres Betriebes von Dritten repariert oder in sonstiger Weise bearbeitet oder einem anderen Verwendungszweck als vorgesehen zugeführt wurde bzw. die Betriebsanleitung, die Herstellervorschriften oder sonstige allgemein bekannte Regeln nicht beachtet wurden.
8. Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre nach Lieferung der Ware oder 4000 Betriebsstunden sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Es gilt das Kriterium, welches zuerst eintritt.
9. Jegliche Gewährleistungen und Garantien im Zusammenhang mit dem Baumot Partikelfiltersystem gelten nur bis zu einem maximalen Sulfur - (Schwefel) Anteil im verwendeten Dieselmotorkraftstoff von 350 ppm.. Sollte dieser Wert überstiegen werden, so verfällt der Anspruch auf alle Gewährleistungen und Garantien automatisch.

## VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte oder andere rechtlichen Beziehungen mit Baumot gilt ausschließlich das Recht der Schweiz.
2. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten über diese Geschäftsbedingungen und unter deren Geltung geschlossenen Einzelverträge, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, der Geschäftssitz der Baumot vereinbart. Die Baumot ist in diesem Fall auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.